

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ee96813-1ecc-3721-92de-f8aa86689b78>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 381 StPO - Erhebung der Privatklage

¹Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift. ²Die Klage muss den in [§ 200 Abs. 1](#) bezeichneten Erfordernissen entsprechen. ³Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften einzureichen. ⁴Der Einreichung von Abschriften bedarf es nicht, wenn die Anklageschrift elektronisch übermittelt wird.

